

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

36. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 12.04.2007 Nr. 14

| Bekanntmachung vom | Inhalt | Seite |
|--------------------|---|-------|
| 05.04.2007 | <u>Landkreis Harburg</u> Ausschuss für Finanzen, Haushalt u. Controlling | 247 |
| 29.03.2007 | <u>Samtgemeinde Jesteburg</u> 22. Änderung des Flächennutzungsplans (Jesteburg - Bereich „Rüsselkäfer“ und „Forellenhof“) | 249 |
| 15.03.2007 | <u>Gemeinde Moisburg</u> Aufwandsentschädigungssatzung | 250 |
| 22.03.2007 | <u>Samtgemeinde Salzhausen</u> Verordnung über weitere Verkaufszeiten | 252 |

Landkreis Harburg

Der Landrat



... einfach für Sie da!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113
Telefax: (04171) 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 5. April 2007

Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 3. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Controlling
(XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Dienstag, 17.04.2007

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude:

Hausadressen
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Parkhausstraße 29
D Vogt-Sommer Ring 13
E Rute-Kreuz-Stein 6
F St. Barbara-Weg 1
G Kantensteig 17
 21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Islefon : 04171 693-0
 Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
 Es gelten die Richtlinien zur
 unseren Internetseiten.
Internet:
www.landkreis-harburg.de
www.contra.net/harburg.de

Bankverbindungen:

SparKasse
Harburg-Blauelude
 BLZ 207 100 00
 Kto-Nr. 7 008 067
Postbank Harburg
 BLZ 200 100 00
 Kto-Nr. 160 00 000



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 15:00 Uhr
Parkplätze: Schloßplatz und Sporens Allee



Bitte erreichen Sie uns telefonisch zum Selbstkostenpreis

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.02.2007 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Vorstellung der Abteilung Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht, der Abteilung Finanzen und des Betriebes Gebäudewirtschaft
- 10 Außer- und überplanmäßige Ausgaben bzw. Aufwendungen und Auszahlungen
- 10.1 Außer- und überplanmäßige Ausgaben § 89 NGO - Haushaltsjahr 2006; Unterrichtung des Kreistages
- 10.2 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 89 NGO - Haushaltsjahr 2007; Unterrichtung des Kreistages
- 11 Haushaltsplanung 2008
- 11.1 Haushaltsplanung 2008; Zeitplanung
- 11.2 Haushaltsplanung 2008; Eckwertebeschluss
- 12 Anregungen und Beschwerden
- 13 Anfragen
- 14 Einwohner/innenfragestunde

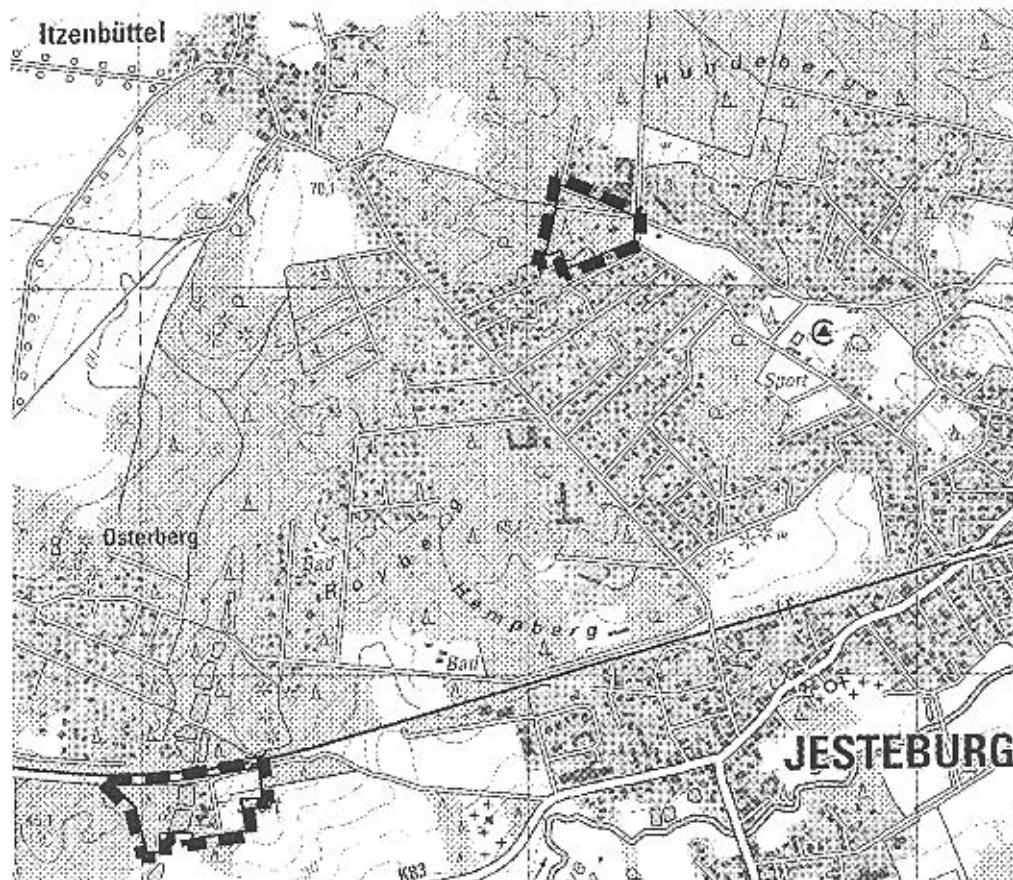
Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Bekanntmachung Nr. SGJ 07/07
22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Jesteburg

Der Landkreis Harburg hat am 13.02.2007 die vom Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 09.10.2006 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplans mit Auflagen genehmigt (Az. S03-61/05.01/07). Die Geltungsbereiche der 22. Änderung des Flächennutzungsplans sind im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen im Bauamt der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags, 9-12 Uhr und dienstags, 15-18 Uhr) im Raum 22 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser 22. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Jesteburg, den 29.03.2007

.....
Samtgemeindegemeister



**Satzung
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte
und sonstige ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Moisburg
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung(NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Moisburg in seiner Sitzung am 15. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Moisburg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils bis zum 15ten für einen vollen Monat im voraus gezahlt, und zwar auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 3 seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung unter Wegfall der eigenen Aufwandsentschädigung.
Alle Ansprüche eines Ratsmitgliedes oder eines Ausschussmitgliedes, das nicht dem Rat angehört, auf Aufwandsentschädigung entfallen bei Sitzverlust, ruhender Zugehörigkeit zum Rat oder für die Dauer eines Ausschlusses.
- (3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (2) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern die notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.
Die notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden bis zur Höhe von 8,00 € je angefangene Stunde erstattet.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9 dieser Satzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|----------|
| a) an die/den Bürgermeister(in) | 380,00 € |
| b) an die/den stellvertretende/n Bürgermeister(in) | 40,00 € |

§ 4 Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhält die/der Bürgermeister(in) eine monatliche Pauschale von 45,00 €.

§ 5 Telefonkosten

Für vom privaten Telefon geführte Dienstgespräche erhält die/der Bürgermeister(in) eine monatliche Pauschale von 15,00 €.

§ 6 Verdienstausschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages oder auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben:
 - a) Ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten.
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch für Verdienstausschlag besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Der Ersatz für den Verdienstausschlag wird auf höchstens 10,00 € je Stunde begrenzt.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Auslagen einer Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30,00 € im Monat begrenzt.

§ 8 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

Die mit der ehrenamtlichen Betreuung von Veranstaltungen der Gemeinde betrauten Personen erhalten für jede Veranstaltung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 €. Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen und der Verdienstausschlag abgegolten.

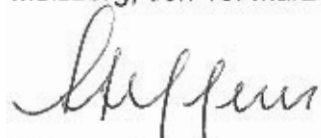
§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausschlag nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erstattet; Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Moisburg" vom 08. Februar 1996 außer Kraft.

Moisburg, den 15. März 2007



Bürgermeister



VERORDNUNG

über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25. September 2001 (Nds. GVBl. S. 615, berichtet S. 725) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 22. März 2007 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des **Internationalen Vielseitigkeitsturniers CCI**** sowie CIC**** vom 14. bis 17. Juni 2007 in Luhmühlen dürfen die Verkaufsstellen **im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen** abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz

am Sonntag, dem 17. Juni 2007, von 11.00 bis 16.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass des „**Kirch- und Markttag**“ in Salzhausen dürfen die Verkaufsstellen **im Gebiet der Gemeinde Salzhausen** abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz

am Sonntag, dem 16. September 2007, von 13.00 bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 3

Die am Sonntag, dem 17.06.2007 und dem 16.09.2007 beschäftigten Arbeitnehmer sind gem. § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss an einem Werktag der selben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

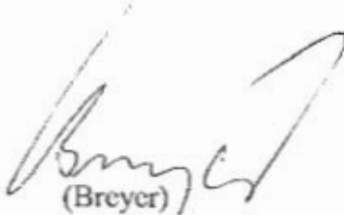
Jugendliche unter 18 Jahre dürfen nicht beschäftigt werden. Die Bestimmungen des Arbeitsschutzrechtes, des Manteltarifvertrages und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Salzhausen, den 22.03.2007

Samtgemeinde Salzhausen


(Breyer)
Erster Samtgemeinderat

